

- [Menu](#)

Site search

Schlüsselbegriff(e) suchen:  Suche

- [Home](#)
- [Gesetze](#)
- [Literatur](#)
- [Entscheide](#)
- [Checklisten](#)
- [Updates](#)
- [Über mich](#)
  
- [Kontakt](#)
- [Update abonnieren](#)
- [Suche](#)

Close

## Wonach suchen Sie?

Site search

Schlüsselbegriff(e) suchen:  Suche

1. [Start](#)
2. [Updates](#)

# Update Letter Nr. 58

## Arresteinsprache Dritte: Frist, Streitwert

17. August 2011

Sofern nicht der Arrestschuldner, sondern ein Dritter gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG Arresteinsprache erhebt, stellen sich spezielle verfahrensrechtliche Probleme. BGE 5A\_789/2010 vom 29. Juni 2011 zeigt exemplarisch auf,

- wann die 10-tägige Frist für die Arresteinsprache zu laufen beginnt und
- was bei Beschwerden an das Bundesgericht bzgl. Streitwert zu beachten ist.

Der Entscheid kann [hier](#) abgerufen werden.

[PDF erstellen](#)

[Updates abonnieren](#)

[Fragen?](#)

- [Links](#)
- [Disclaimer](#)
- [Sitemap](#)

© 2024 arrestpraxis.ch

[Web-Design-Agentur](#) - Liquid Light